Gemäß Beitragsordnung, Punkt 3.5, kann sich der Vorstand bei sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitglieds, im Einzelfall für eine Beitragsminderung des Sportbeitrags entscheiden. Der Mindestbeitrag liegt auch bei sozialen Härtefällen bei 50 % des eigentlich zu zahlenden Beitrages.

Der Antrag für die Gewährung einer Beitragsminderung ist bis zum 15. des laufenden Monats für eine Minderung beginnend mit dem Folgemonat mit entsprechendem Nachweis einzureichen. Die Gewährung des Rabatts erfolgt dann für das entsprechende Kalenderjahr.

Beispiel: Einreichung bis 15.03.2023 für eine Minderung ab 04/2023 bis Ende Kalenderjahr 2023.

Wird im Folgejahr kein erneuter Antrag gestellt, entfällt der Rabatt automatisch. Mögliche Gründe für die Gewährung einer Beitragsminderung als sozialer Härtefall können im Bereich der Erwachsenen sein:

- Bezug von Wohngeld
- Rentenaufstockung
- Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe
- Inhaber des ChemnitzPass

Bei Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sei auf die Förderung des Bundes im Rahmen der Initiative "Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" verwiesen (siehe https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html).

Mitgliedsnummer:	
Nachname:	Vorname:
Strasse:	PLZ/Ort:
Adresszusatz:	Geburtsdatum:
Telefon:	Email:
Hiermit beantrage ich eine Beitragsminderung basierend auf der sozialen Härtefallregelung. Als Nachweis lege ich bei	
☐ Bescheid über Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld)	
☐ Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe)	
☐ Bescheid über den Bezug von Wohngeld	
☐ gültigen ChemnitzPass	
□ Sonstiges,	
→	
Datum Unte	rschrift des Mitglieds

